



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Dienstag, 18. Juni 2019, 20.00 Uhr
in der Aula des Schulhauses Oberdorf**

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Rechnung 2018 Sozialregion Untergäu SRU
4. Rechnung 2018 Einwohnergemeinde
5. Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
6. Regional Feuerwehr Untergäu (RFU) – Erhöhung Dienstalter auf 47 Jahre per 1. Januar 2020
7. Verschiedenes

Die Botschaft sowie das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 können ab dem 11. Juni 2019 zu den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Alle Unterlagen sind auch auf der Gemeindehomepage (www.haegendorf.ch) aufgeschaltet.

Gemeinderat Hägendorf

3. Jahresrechnung 2018 Sozialregion Untergäu SRU

Ausgangslage

Vom Amt für soziale Sicherheit wurde leider erneut der Beitrag von Fr. 360.00 pro Einwohner für die Sozialhilfekosten sehr deutlich zu tief angesetzt. Bereits mit der Rechnung 2017 und deren zu tiefen Ansätzen wurde augenscheinlich, dass das Budget 2018 ebenfalls entsprechend zu tief sein wird. Daher wurde bereits damals kommuniziert und es entsprechend erwartet, dass die Jahresrechnung 2018 über dem Budget liegen würde. Während zwar die Bruttoausgaben der Sozialhilfekosten im gesamten Lastenausgleich des Kantons Solothurn nur geringfügig gegenüber dem Jahr 2017 zugenommen haben, sind die Einnahmen aus Erwerbstätigkeiten und Sozialversicherungen, insbesondere der IV und ALV, weiter zurück gegangen. Der Aufwand pro Einwohner für die Sozialhilfekosten beträgt nun für das Jahr 2018 Fr. 414.55. Im Zusammenhang mit den tieferen Rückerstattungen, der Verrechnung im kantonalen Lastenausgleich und der Zunahme von 209 Einwohnern im Zuständigkeitsgebiet der SRU führt dies zu der ausgewiesenen Budgetüberschreitung.

Auf der positiven Seite wurde 2018 der Umzug an die Fabrikstrasse erfolgreich abgeschlossen und blieb innerhalb des Nachtragskredits. Etwas früher als erwartet wurden die Kinderschutzmandate von der Arkadis übernommen, was sich finanziell positiv ausgewirkt hat.

Für die nächste Rechnung wird eine geringere Abweichung zum Budget erwartet, da der Kanton aus den Lehren der Rechnung 2017 die Ansätze pro Einwohner im Budget 2019 bereits höher angesetzt hatte.

Aus dem Gesamtaufwand von Fr. 21'108'041 und dem Gesamtertrag von Fr. 4'611'126 resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 16'496'915.

Der Aufwandüberschuss liegt damit rund 7.34 % oder Fr. 1'127'615 höher als budgetiert.

Für die Einwohnergemeinde Hägendorf resultiert daraus eine Jahresrechnung von Fr. 4'505'954 und somit eine Budgetüberschreitung von Fr. 331'400.

Die Jahresrechnung 2018 der SRU wurde anlässlich der Sitzung der Sozialbehörde Untergäu vom 25. April 2019 besprochen und einstimmig genehmigt. Der Gemeinderat Hägendorf hat die Rechnung an der Sitzung vom 13. Mai 2019 besprochen und ebenfalls einstimmig genehmigt.

Übersicht Rechnung 2018

Rubrik in CHF	Rechnung 18		Budget 18		Rechnung 17	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Alters-, Kranken- und Pflegeheime	1'063'462	-	1'081'500	-	1'051'816	-
Ergänzungsleistungen IV	2'291'745	-	2'188'800	-	2'149'514	-
Regionale AHV Zweigstelle	180'051	128'574	181'400	114'000	188'662	116'635
Ergänzungsleistungen zur AHV	2'882'627	-	2'964'100	-	2'858'990	-
Alimentenbevorschussung	308'466	-	293'300	-	288'612	-
Leistungen an Familien	354'709	89'871	575'300	60'000	519'049	114'761
Wirtschaftliche Hilfe	12'517'602	2'902'967	11'123'800	2'958'800	12'520'610	3'606'010
Asylwesen	1'509'379	1'489'714	1'953'900	1'860'000	1'688'272	1'610'052
Beiträge Gemeinden		16'496'915		15'369'300		15'818'067
Total	21'108'041	21'108'041	20'362'100	20'362'100	21'265'525	21'265'525

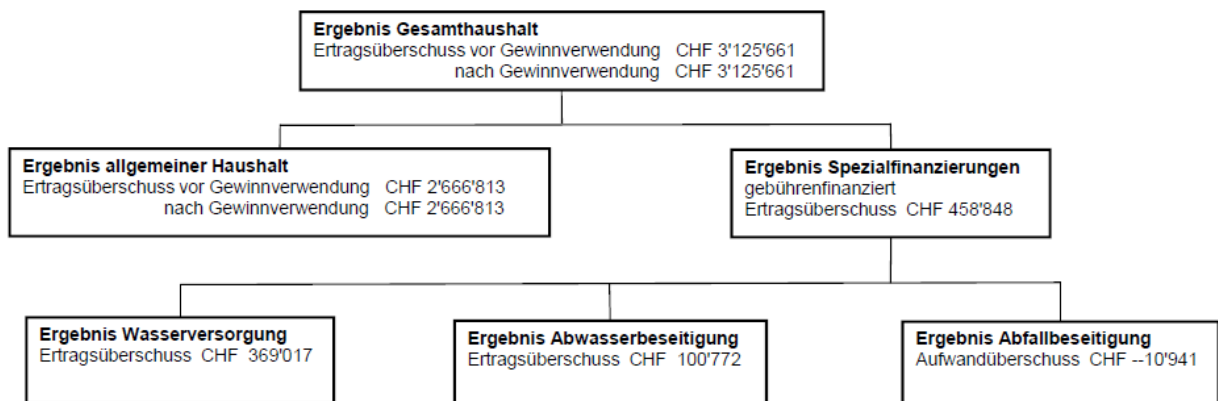
Kostenabweichungen 2018		Boningen	Fulenbach	Gunzgen	Hägendorf	Kappel	Rickenbach	Vangen b.O.	Total
Einwohner	Einwohner Jahresrechnung (Stand 31.12.2017)	759	1782	1862	6064	3210	965	5'108	18'540
	Einwohner Budget (Stand 31.12.2016)	770	1743	1865	4'979	3'165	907	5'102	18'331
	Abweichung (+ Zunahme / - Abnahme)	-11	39	-13	85	45	58	6	209
		-1.4%	2.2%	-0.8%	1.7%	1.4%	6.4%	0.1%	1.1%
Kosten pro Einwohner	Jahresrechnung								889.80
	Budget								838.43
	Abweichung (+ Mehrkosten / - Minderkosten)								51.37
Gesamtkosten	Jahresrechnung	675'359	1'585'626	1'469'952	4'506'354	2'956'262	858'656	4'545'105	16'496'915
	Budget	645'599	1'461'367	1'395'990	4'174'554	2'653'638	760'456	4'277'680	15'369'300
	Abweichung	29'760	124'259	73'962	331'400	202'624	98'200	267'425	1'127'615
	Abweichung aus Mehr- / Minderkosten (EW JR - Abw. Kosten p. EW)	38'989	91'540	84'862	260'133	164'895	49'571	262'393	952'382
	Abweichung aus Zu- / Abnahme Einwohner (Abw. EW + Kosten p. EW Budget)	-9'223	32'699	-10'900	71'267	37'729	48'629	5'031	175'232
	Kontrolle (Rundungsdifferenzen)	29'766	124'239	73'962	331'400	202'624	98'200	267'424	1'127'615

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Sozialregion Untergäu zu genehmigen.

4. Jahresrechnung 2018

Bericht Gemeinderat



Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'666'813 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 545'900. Dies ergibt eine Verbesserung gegenüber dem Budget von CHF 2'120'913. Gründe für dieses erfreuliche Ergebnis sind rund CHF 1'757'000 Mehreinnahmen bei den Steuern, welche sich wie folgt zusammensetzen. + CHF 257'648 aus Quellensteuern, + CHF 91'826 aus natürlichen Personen, + CHF 690'984 bei den juristischen Personen aus früheren Jahren, + CHF 535'830 bei den natürlichen Personen aus früheren Jahren sowie + CHF 178'697 bei der Grundstückgewinnsteuer. Dies jeweils im Vergleich zum Budget. Bei den juristischen Personen schliesst die Rechnung quasi mit einer Punktlandung (+ rund CHF 14'000) ab. Zudem sind die Nettoaufwände in den Funktionen Verwaltung, Bildung, Verkehr und Umwelt um rund CHF 740'000 tiefer als budgetiert. Dem gegenüber stehen Mehraufwände in den Funktionen Kultur (+ 69'000) und Soziale Sicherheit (+323'000). Der Mehraufwand in der Funktion Kultur resultiert aus CHF 60'000 Mehrabschreibungen (RA) und aus zusätzlichen internen Verpflichtungen. Der Grossteil der Mehraufwände in der Funktion Soziale Sicherheit liegt in der Falschbudgetierung durch den Kanton. Zudem sind

Nachtragskredite in der Höhe von CHF 1'241'658 angefallen. Die Details dazu sind auf den Seiten 47 + 48 der Jahresrechnung 2018 zu finden.

Ergebnis Gesamthaushalt

Dank dem Ertragsüberschuss aus dem allgemeinen Haushalt sowie den Ertragsüberschüssen aus der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, konnte im Gesamthaushalt ein Ertragsüberschuss von CHF 3'125'661 erzielt werden. Die Wasserversorgung trägt dazu mit einem Überschuss von CHF 369'017 bei.

Gewinnverwendung

Die Finanzkommission hat dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Gewinnverwendung vollumfänglich dem Eigenkapital zu zuweisen. Der Gemeinderat beantragt dies auch der Gemeindeversammlung.

Nachfolgend die tabellarische Übersicht der einzelnen Aufgabenbereiche. Sie zeigt das Nettoergebnis pro Aufgabenbereich, die Abweichung zum Budget sowie den prozentualen Anteil an den Finanzen / Steuern.

	Aufgabenbereiche	in % Finanzen / Steuern	Nettoaufwand	Abweichung zu Budget
0	Allgemeine Verwaltung	8.91%	1'640'264	183'836
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0.31%	56'496	-12'096
2	Bildung	39.83%	7'334'249	272'751
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	4.52%	831'886	-69'086
4	Gesundheit	3.10%	571'020	-2'720
5	Soziale Sicherheit	23.24%	4'279'919	-322'519
6	Verkehr	4.59%	844'440	238'060
7	Umweltschutz und Raumordnung	1.21%	222'578	45'622
8	Volkswirtschaft	-0.19%	-34'721	-10'721
9	Finanzen und Steuern	100.00%	-18'412'945	1'776'345
	Ertragsüberschuss (+) / Negative Budgetabweichung (-)	14.48%	2'666'813	2'099'472

Investitionen Verwaltungsvermögen

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen 2018 total CHF 371'667 gegenüber budgetierten CHF 2'702'000. Die Hauptgründe für die Unterschreitung liegen in der Funktion Verkehr (CHF -1'215'445) ggü. Budget CHF 1'178'000 und in der Funktion Umweltschutz und Raumordnung (CHF -947'250) ggü. Budget CHF 1'264'000. Das Projekt Sanierung Oltnenstrasse inkl. Busspur (Budget CHF 340'000) wurde nicht realisiert und Gemeindebeiträge für Kantonsstrassen (CHF 896'000) mussten nicht geleistet werden. Diverse Kantonsprojekte konnten durch unsere Einsprachen verschoben werden, was sich positiv auf unsere Gemeindebeiträge auswirkt, insbesondere da per 01.01.2019 die Motion Koch umgesetzt wird, welche Gemeindebeiträge an Kantonsstrassen massiv reduziert.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2018 CHF 32'171'869 (01.01.2018 CHF 35'013'851). Das Finanzvermögen beläuft sich auf CHF 13'928'010 (01.01.2018 CHF 16'740'445). Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2018 CHF 18'243'858 (01.01.2018 CHF 18'273'406). Die Veränderungen sind hauptsächlich auf die Neubewertungen von Bilanzpositionen im Finanzvermögen zurück zu führen. Die angestrebte Entwicklung, die lang- und kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten sukzessive zu reduzieren, konnte fortgesetzt werden. Das Total des

Fremdkapitals konnte von CHF 19'558'663 (01.01.2018) auf CHF 17'396'567 reduziert werden. Ziel ist es, diesen Trend fortzusetzen.

Fazit

Wiederum können wir mit der Rechnung 2018 ein positives Ergebnis präsentieren. Dies zeigt uns, dass die formulierten und angestrebten Ziele und Massnahmen fruchten. Auch die Finanzkennzahlen auf den Seiten 52 - 54 entsprechen alle den Empfehlungen des Kantons. Diesen Kurs gilt es weiterhin anzustreben. Wir wollen auch in Zukunft einen vernünftigen Ertragsüberschuss erzielen, um unsere Investitionen möglichst ohne weitere Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren und gleichzeitig laufend einen Teil unserer Schulden abbauen zu können.

Es gilt also nach wie vor haushälterisch mit unseren Finanzen umzugehen, Wichtiges und Wünschenswertes kritisch zu hinterfragen und dennoch eine entsprechende Flexibilität zu haben, um strategisch bedeutende Projekte realisieren zu können.

Beschluss und Antrag

Nachtragskredite

Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme gemäss Details Nachtragskreditkontrolle ER Seite 47, 48 und 49.	CHF	936'246.28
---	-----	------------

Ordentliche Nachtragskreditkontrolle zur Kenntnisnahme	CHF	305'411.78
--	-----	------------

Zur Beschlussfassung:

- Keine

Jahresrechnung

Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	21'313'992.37
Gesamtertrag	CHF	23'980'805.65
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Ergebnisverwendung	CHF	2'666'813.28

Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Zusätzliche Abschreibungen	CHF	0.00
Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Bildung Vorfinanzierungen	CHF	0.00
Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage / Entnahme in/aus finanz. Reserve	CHF	0.00
Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage in Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	CHF	2'666'813.28

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss SG 299)	CHF	9'876'796.26
--	-----	--------------

Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen		867'929.95
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	496'263.25
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	371'666.70

Bilanz

Bilanzsumme	CHF	32'171'868.65
--------------------	------------	----------------------

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	CHF	369'017.30
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	100'772.10
Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	-10'940.95

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet. Durch dieses Ergebnis ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	CHF	2'111'713.50
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	CHF	1'233'700.35
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	CHF	-6'124.90

Anträge

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Hägendorf zu genehmigen.

5. Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)

Ausgangslage

Die bestehende DGO stammt aus dem Jahre 1991 und hat seitdem mehrere Teilrevisionen erfahren.

Der Gemeinderat hat nach der erfolgreichen Annahme der Motion Vögeli entschieden, die DGO einer Totalrevision zu unterziehen und diese in eine modernere Form zu bringen. Die vorliegende DGO basiert auf Vorlagen von Gemeinden, die ihre DGO kürzlich revidiert haben und auf der kantonalen Muster-DGO. Da es sich um eine Totalrevision handelt, ist eine Synopse nicht möglich/sinnvoll. So hat die heutige DGO insgesamt 46 Paragraphen im Hauptteil, während die neue Fassung deren 69 hat.

Die vorliegende DGO wurde am 29. April vom Gemeinderat genehmigt. Das kantonale Amt für Gemeinden hat bereits eine Vorprüfung vorgenommen und die neue Fassung positiv bewertet. Bei einer positiven Entscheidung der Gemeindeversammlung muss die neue DGO vom Kanton noch genehmigt werden, damit sie per 01.01 2020 in Kraft treten kann.

Die DGO gliedert sich nach den folgenden Kapiteln:

1. Allgemeine Bestimmungen

Beinhaltet den Geltungsbereich, die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, die generellen Prinzipien der Mitarbeiterpolitik, sowie die Bestimmungen über die Art des Dienstverhältnisses.

2. Stellenbewirtschaftung, Stellenplan, Stellenbesetzung

Beinhaltet die Grundsätze der Stellenbewirtschaftung und des Stellenplans, Bestimmungen über die befristeten Stellen, die Zuständigkeiten und, wie in der Motion Vögeli verlangt, den Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung der Stellen.

3. Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Beinhaltet Bestimmungen zum Anfang und Ende des Dienstverhältnisses, sowie Regelungen zur Probezeit und zum Arbeitszeugnis.

4. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Beinhaltet verschiedene Grundsätze und Amtspflichten, so z.B.: Bestimmungen zu Anhörung von Mitarbeitenden bei betrieblichen Änderungen, technische Überwachung am Arbeitsplatz, Meldepflicht bei Nebenbeschäftigung, Rechtsmittel, Disziplinarwesen, Rechtsschutz, Weiterbildung, Schweigepflicht, Geschenkannahme, Mitarbeiterbeurteilung, Sonderleistungen, etc.

5. Besoldung und Entschädigung

Beinhaltet die Grundsätze zur Besoldungssystematik, Regelungen zum Lohnanstieg, Beförderung, Dienstaltersgeschenk, Überzeitentschädigung und Spesen. Hier ist insbesondere zu erwähnen, dass grundsätzlich die Besoldungssystematik gleichbleibt. Jedoch ist klarer definiert, wann ein Lohnanstieg möglich ist. In der bestehenden DGO reicht heute genügende Leistung für einen jährlichen Anstieg der Gehaltsstufe. Neu ist mindestens eine gute Bewertung nötig.

6. Arbeitszeit, Ferien und Urlaub

Beinhaltet die Regelungen über die Arbeitszeit, Überzeit, Ruhezeiten, Absenzen, Ferien und Urlaube. §44 ermächtigt den Gemeinderat, flexibel die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen von 40 bis 43 Stunden festzulegen, sofern eine Anpassung angebracht ist. Aktuell ist die wöchentliche Arbeitszeit bei 42 Stunden und es bestehen keine Absichten dies zu ändern.

7. Sozialleistungen, Versicherungen, Berufliche Vorsorge, Erwerbsersatz

Beinhaltet die Bestimmungen zur AHV/IV/ALV, BVG, UVG, Krankheit und Unfall, EO und Mutterschaft. In der neuen Fassung ist z.B. nun klar geregelt, dass die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung je hälftig von Mitarbeitenden und Gemeinde zu tragen sind.

8. Organisatorische Bestimmungen und Rechtsmittel

Beinhaltet Bestimmungen zur Mitarbeiterverantwortung, Absenzenkontrolle, Rechtsmittel bei Disziplinarmaßnahmen sowie Suchtmittel am Arbeitsplatz.

9. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen regeln den Besitzstand und welches subsidiäres Recht anzuwenden ist, falls die DGO über einen bestimmten Punkt keine Regelung enthält.

Anhang 1: Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Beinhaltet die Regelungen über die Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen und Stundenentschädigungen. Diese sind nahezu gleich mit der heutigen Fassung.

Anhang 2: Regulativ

Beinhaltet die effektiven Ansätze der in Anhang 1 definierten Entschädigungen. Diese sind gegenüber der heutigen Fassung praktisch unverändert.

Anhang 3 & 4: Gehaltsklassen und Einstufungen

Beinhaltet die Tabelle mit den Einstufungen und Gehaltsklassen. Neu wird bei der Einstufung nicht mehr zwischen Bereichsleiter und Verwaltungsleiter unterschieden. Der Bereichsleiter der die Funktion des Verwaltungsleiters übernimmt, wird mit einer Zulage für die Zusatzaufgabe separat entschädigt (wie bisher).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung, gültig ab 01.01.2020, zu genehmigen.

6. Regional Feuerwehr Untergäu (RFU) - Erhöhung des Dienstalters auf 47 Jahre per 1. Januar 2020

Ausgangslage

Die Feuerwehrkommission beantragte dem Feuerwehrrat eine Erhöhung des Dienstalters von 42 auf 47 Jahre.

Der primäre Grund für eine Anpassung ist, dass längerfristig der Bestand an aktiven Feuerwehrangehörigen gesichert werden soll. Es zeigt sich ein Trend zur späteren Rekrutierung, heute liegt das durchschnittliche Eintrittsalter zwischen 23 und 26 Jahren. Investitionen in die Kaderausbildung können so auch länger erhalten bleiben. Zudem sind heute 42-jährige in der Regel immer noch körperlich fit, in der Gemeinde sesshaft und haben eine relevante Berufs- und Lebenserfahrung vorzuweisen. Ebenso erlaubt ein längerer Verbleib bei der Feuerwehr eine bessere Personalplanung im Kaderaufzug.

Nur noch einzelne Feuerwehren im Kanton liegen aktuell bei 42 Jahren, die meisten haben in den letzten Jahren das Dienstalter erhöht. Grössere Feuerwehren wie Olten oder Schönenwerd haben das Dienstalter bei 48 bzw. 50 Jahren festgelegt. Die Regionalfirewehr Unterer Hauenstein liegt bei 47 Jahren. Kleinere Feuerwehren liegen in der Mehrheit bei 45 Jahren.

Durch eine Erhöhung des Dienstalters verlängert sich nicht nur die Dienstpflicht, sondern auch die Ersatzabgabe von Nicht-Dienstleistenden entsprechend. Dies hat einen positiven finanziellen Effekt. Die RFU ist heute de facto selbsttragend (finanziert primär durch Feuerwehersatzabgabe und Bussen). In den nächsten 10-15 Jahren stehen jedoch erhebliche Ersatz-Investitionen in den Fahrzeugpark an (rund CHF 2'300'000 bis 2035), somit verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass die RFU bei den Gemeinden Mittel anfragen muss.

Zu genehmigen sind demnach von allen fünf Vertragsgemeinden Anpassungen im Feuerwehrreglement in den Paragraphen 7, 13 und 68. Alle Gemeinden müssen diesem Antrag zustimmen, damit die Änderung per 1. Januar 2020 in Kraft treten kann (vorbehalten Zustimmung des Regierungsrates).

Im Feuerwehrreglement wird der §7 entsprechend auf 47 Jahre angepasst. Dazu wird mit dem §68 eine Übergangsbestimmung eingeführt, welche die Jahrgänge 1973 bis 1977 von der Änderung ausnimmt, da man aus dem Dienst entlassene Angehörige der Feuerwehr nicht rückwirkend wieder dienstpflichtig machen wird.

Zusätzlich wird im §13 Abs 5 die Erhebung der Ersatzabgabe mit den anderen Steuern harmonisiert. Dies in dem Sinne, dass die Abgabepflicht allein auf dem Wohnsitz per 31. Dezember eines Jahres beruht.

Synaptische Darstellung der Änderungen

Alt	Neu
<p>§ 7 Dienstdauer</p> <p>Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.</p>	<p>§ 7 Dienstdauer</p> <p>Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 47. Altersjahr vollendet wird.</p>
<p>§ 13 Ersatzabgabe</p> <p>5 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres erhoben.</p>	<p>§ 13 Ersatzabgabe</p> <p>5 Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember.</p>
	<p>§ 68 Übergangsbestimmungen</p> <p>Die Erhöhung des Dienstalters gilt für alle ab Jahrgang 1978. Ausgenommen von der in § 7 bestimmten Dienstdauer sind die Jahrgänge 1973 bis 1977. Diese werden nicht wieder dienstpflichtig.</p>
<p>§ 68 Inkrafttreten</p>	<p>neu § 69</p>
<p>§ 69 Abgabe des Reglements</p>	<p>neu § 70</p>

Der Feuerwehrrat stimmte dem Antrag in der Sitzung vom 05.03.2019 einstimmig zu.
Der Gemeinderat Hägendorf stimmte dem Antrag in der Sitzung vom 27.05.2019 einstimmig zu.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Änderungen im Feuerwehrreglement zu genehmigen.